### Richtig schenken und vererben

Steuertipps und Gestaltungshinweise

von Dr. Rüdiger Fromm, Dr. Hans Vogt

7., neubearbeitete Auflage

<u>Richtig schenken und vererben – Fromm / Vogt</u> schnell und portofrei erhältlich bei <u>beck-shop.de</u> DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Bewertung, Erbschaft-/Schenkungsteuer, Grundsteuer



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet: <u>www.beck.de</u> ISBN 978 3 406 62640 1

Beck-Rechtsberater im dtv
Richtig schenken und vererben

#### **Beck-Rechtsberater**

# Richtig schenken und vererben

#### Steuertipps und Gestaltungshinweise

Von Dr. Rüdiger Fromm, Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, und Dr. Hans Vogt, Steuerberater, Fachanwalt für Erbund Steuerrecht

7., neubearbeitete Auflage Stand: Januar 2012

Deutscher Taschenbuch Verlag

www.dtv.de

#### Originalausgabe

Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 1a, 80801 München

© 2012. Redaktionelle Verantwortung: Verlag C.H. Beck oHG Druck und Bindung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen (Adresse der Druckerei: Wilhelmstraße 9, 80801 München) Satz: ottomedien, Darmstadt Umschlaggestaltung: Design Concept Krön, Puchheim, unter Verwendung eines Fotos von Fotolia ISBN 978-3-423-05614-4 (dtv) ISBN 978-3-406-62640-1 (C. H. Beck)

9 783406 626401

#### Vorwort zur 7. Auflage

Das Erbschaftsteuergesetz hat einen langen Weg hinter sich, auf dem es mehrfach an verfassungsrechtlichen Kautelen scheiterte:

Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 führte der Gesetzgeber die Anknüpfung der erbschaftsteuerlichen Bewertungsregelungen an die Steuerbilanzwerte ein. Er setzte diesen Weg einer spezifischen "Steuerbewertung" statt der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Bewertung mit gemeinem Wert fort im Jahressteuergesetz 1997.

Mit Vorlagebeschluss des II. Senats des BFH an das Bundesverfassungsgericht vom 22.5.2002 schilderte der BFH, wie leicht es doch immer noch trotz der Novellierung sei, Erbschaftsteuern einzusparen, wenn man nur das Steuergefälle zwischen der Steuerbewertung und der Verkehrswertbewertung gerade bei Unternehmensvermögen gegenüber Privatvermögen ausnutzte. Das Bundesverfassungsgericht hat dann bekanntlich am 7.11.2006 die Verfassungswidrigkeit "wegen gleichheitswidriger Ausgestaltung der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage" festgestellt. Wir verweisen auf die Vorauflagen dieses Buches (einschließlich 5. Auflage), in denen wir uns mit den Ausnutzungsmöglichkeiten der Steuergefälle zwischen Verkehrsbewertung und Steuerbewertung ausführlich befasst haben.

In jenem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 7.11.2006 wurde der Gesetzgeber aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung bis zum 31.12.2008 zu treffen.

In einem für einen Gesetzgebungsvorgang unsäglichen Wirrwarr kam dann endlich die Erbschaftsteuerreform 2009, die nötig wurde, um das Bewertungsgefälle abzuschaffen, indem einheitlich für alle Bewertungen auf den gemeinen Wert rekurriert wird.

Das dann endlich zustande gekommene Gesetz geht davon aus, Steuergerechtigkeit durch Schaffung der Bewertungsgleichheit zu erreichen, zur Vermeidung von Härten aber zum einen die Frei-

beträge zu erhöhen, zum anderen Verschonungsregelungen einzubauen, die ein "dem Gemeinwohl dienendes Vermögen angemessen begünstigen" sollten (so Regierungsentwurf BT-Drucksache 16/7918 A1).

Hiernach wurden Gemeinwohlgründe zur Verschonung identifiziert, insbesondere für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (das aus der Erbschaftsteuerreform 2009 nahezu unverändert herausging) und für Betriebsvermögen (bei dem der Gesetzgeber Arbeitgebern für Sicherung der Arbeitsplätze und Erhaltung des Unternehmens auf einen gewissen Zeitraum hohe Präferenzen einräumte). Nicht zuletzt wurde Grundvermögen, das von Wohnungsunternehmen gehalten wird, prädestiniert; zudem wurden – eher am Rande – eigengenutzte Familienheime bei der Weitervererbung oder -schenkung privilegiert.

Unter dem **5.10.2011** entschied nun der **II. Senat des Bundesfinanzhofs** wiederum, dass er Bedenken habe, ob die Betriebsvermögensprivilegien, die ja die ursprünglichen Privilegien zur Bewahrung der Steuergerechtigkeit ablösten, verfassungsgemäß seien, weil durch "bloße Wahl bestimmter Gestaltungen die Steuerfreiheit des Erwerbs von Vermögen gleich welcher Art und unabhängig von dessen Zusammensetzung und Bedeutung für das Gemeinwohl zu erreichen" sei (Leitsatz BFH Az. II R 9/11).

In der Begründung schildert der BFH einige Fälle der Steuervermeidung, die wir auch in unserem Büchlein aufgreifen, da sie ja noch geltendes Recht sind, bis das Verfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz insgesamt verwirft (oder für weiterhin gültig erklärt).

So lassen sich z.B. Widersprüchlichkeiten bei Vermögenstransfers nachzeichnen, etwa wenn ein Wohnungsunternehmen 1000 Wohnungen hat, somit einen Gegenwert (pauschal) von rund 100 Mio. € repräsentiert, total begünstigt wird, wogegen ein gleichfalls der Vermietung an Wohnungsmieter gewidmeter Grundstücksbestand von nur 100 Wohnungen, der ceteris paribus nur einen Wert von 10 Mio. € repräsentiert, vollständig versteuert werden muss.

Mit bloßen Holdingstrukturen lassen sich Erbschaftsteuerfolgen gänzlich ausschließen; mit Gesellschaften unterschiedlicher Rechts-

form lassen sich Großvermögen steuerfrei in die nächste Generation übertragen, wenn nur beachtet wird, dass sog. "gutes Vermögen" mehr als die Hälfte des Verkehrswertes dieses Unternehmens ausmacht. Das bedeutet nichts anderes, als dass ein Geldvermögen, das immer als "gutes Vermögen" zählt, problemlos von einer GmbH oder gewerblich geprägten Personengesellschaft ummantelt werden kann, um dann steuerfrei auf die nächste Generation übertragen zu werden (wobei dem Schenker nicht einmal verwehrt ist, danach das Geldvermögen unkompliziert wieder aus der Gesellschaft zur eigenen Wirtschaft herauszulösen).

Zwar müssen im privilegierten Nachfolgefall das Unternehmen selbst und seine Arbeitsplätze nachweislich gesichert sein, wenn das Unternehmen mehr als 20 Arbeitsplätze hat, indem die Lohnsummen zu Beginn des Vermögensanfalls regelmäßig auf fünf (bei so genannter Nulloption: sieben) Jahre nicht wesentlich gemindert werden dürfen; aber das lässt sich natürlich auch durch Aufteilung einer bislang einheitlichen Gesellschaft auf mehrere Schwester- oder Tochtergesellschaften relativ problemlos erreichen.

Diese leicht herstellbaren Voraussetzungen einer vollständigen Steuerverschonung bestimmter Steuergegenstände widersprechen der gleichheits- und zweckgerechten Ausgestaltung der geforderten Vergünstigungstatbestände, wie sie das Bundesverfassungsgericht unter dem 7.11.2006 gefordert hat, so dass der BFH jetzt den Bundesminister der Finanzen zu einem offenen Verfahren beigeladen hat, um zu prüfen, ob in den vorgeschilderten Umgehungsmöglichkeiten ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegen könne (der das neue Erbschaftsteuergesetz wieder kippt).

Man darf also feststellen, dass der Gesetzgeber immerhin seit dem ersten vorgenommenen Steueränderungsgesetz 1992 gut zwanzig Jahre benötigt hat, um dann möglicherweise festzustellen, dass es ihm immer noch nicht gelungen ist, ein verfassungsgerechtes Erbschaftsteuerrecht herzustellen.

Da man nicht weiß, was aus diesen neuerlichen Zweifeln des BFH erwachsen wird – verwirft das Bundesverfassungsgericht bei einem Vorlagebeschluss des II. Senates des BFH das neue Erbschaftsteuerrecht oder gibt es dem Gesetzgeber eine nochmalige Nachbesse-

rungschance? -, sollten in jedem Fall jetzt, da die Steuerlücken noch existieren, beschleunigt Vermögens- und Unternehmensnachfolgevorgänge gestaltet werden, also auch bezogen auf privates Geldvermögen, Grundvermögen oder sonstiges Vermögen, das jederzeit durch Herstellung einer unternehmerischen Rechtsform zur Erlangung der Steuerfreiheit benutzt werden kann. Verwirft das Bundesverfassungsgericht, weil auch der dritte Anlauf des Gesetzgebers missglückt ist, das Gesetz, ohne eine Novellierung binnen vorgegebener Zeit zuzulassen, stellt es nur dessen Verfassungswidrigkeit fest, so kann die Zeit des Interims genutzt werden, schnellstmöglich steuerfreie Transfers zu gestalten. Die bereits unter Geltung des jetzigen Rechts gestalteten Schenkungsteuerfälle sollten deshalb in jedem Fall offen und widerrufbar geregelt werden, damit man die dann entstehende Steuervakanz ausnutzen kann; kommt es dagegen zu einer weiteren Novellierung des Erbschaftsteuerrechts, das voraussichtlich wesentliche Verschärfungen bringen wird, ist man auf der sicheren Seite der Steuerersparnis nach derzeitigem Recht.

Eine Bemerkung sei erlaubt: Das Erbschaftsteuerrecht ist für die Bundesrepublik – abgesehen von dem Eigeninteresse der Länder gegenüber dem Bund – ohne große wirtschaftliche Bedeutung, jedenfalls nicht von einer Bedeutung, die den fast die Ertragsneutralität herstellenden Bürokratieaufwand rechtfertigt. Das Gesetz hat aus Eigenerkenntnis der Finanzverwaltung, die die Parameter erarbeitet hat, zunächst zu seinem Verständnis knapp 210 Seiten an "Anwendungserlassen" benötigt, erhält jetzt (die hier schon berücksichtigten) rund 150 Seiten umfassenden Richtlinien nebst nochmals 150 Seiten an Hinweisen zur Rechtsanwendung; zudem ziehen zahlreiche Finanzbeamte als "authentische Interpretatoren" übers Land, um zu erläutern, was nach dem Gesetz denn gewollt und wie es zu verstehen sei. Soviel zu der Anforderung, ein Gesetz solle "generelle abstrakte" Regelungen enthalten, die aus sich heraus dem Bürger verständlich seien.

Das schon insoweit missglückte Gesetz ist ausschließlich politisch von Bedeutung, weil es das Bewusstsein schafft, gerade die reichen Erben müssen zum Gesamtwohl besondere Beiträge leisten, weil die Bevölkerung dies so erwartet.

Ob das aber wirklich ein Grund ist, Erbschaftsteuern zu erheben, mag dahinstehen:

Kein **Grund** ersichtlich ist jedenfalls für den Vermögenstransfer **auf** ein- und derselben Generationenebene von Eheleuten oder Lebenspartnern: Warum soll der Staat Erbschaftsteuern kassieren, wenn der eine Ehepartner verstirbt und der andere – in der Mehrzahl der Fälle nahezu gleichaltrige – Lebenspartner das gemeinsam genutzte Vermögen weiternutzt?

So ist beispielsweise in vielen Nachbarländern geregelt, dass ein Vermögenstransfer auf einer Generationen-Ebene keine Erbschaftsteuern auslöst.

Dass gewisse Gemeinwohlvergünstigungen für bestimmte Güterklassen vorgesehen werden, ist zur Gemeinwohlförderung sinnvoll und notwendig. Dass die Schenkung und Vererbung von Familienwohnheimen unter Ehegatten sowie zugunsten der Abkömmlinge begünstigt wird, ist richtig, hätte aber einfacher und großzügiger gelöst werden können.

Dass mittelständische **Unternehmensnachfolgen** begünstigt werden, ist sinnvoll, aber warum in dieser Kompliziertheit, die zur Umgehung anreizt, und warum mit dieser aufwändigen Überwachungsnotwendigkeit über Jahre?

Wir wollen mit diesem Büchlein Gestaltungsmöglichkeiten anregen, die selbstverständlich zugunsten des Steuerpflichtigen wirken, der sich damit allerdings uneingeschränkt im rechtlich zulässigen Raum bewegt.

Es soll helfen, die "Dummheit des Steuerpflichtigen" aufzuheben, wie wir sie in der Einleitung zu unserem Büchlein zitiert haben.

Im Februar 2012

Rüdiger Fromm Hans Vogt

#### **Inhaltsübersicht**

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung X	XIII
1. Teil Die Schenkung	1
<b>2. Teil</b> Erbrecht	15
3. Teil Die Schenkung im Steuerrecht	65
<b>4. Teil</b> Erbschaftsteuer	229
Anhang	323
Sachverzeichnis	327

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
	XIII
Ç	
1. Teil	
Die Schenkung	1
I. Begriff und Arten der Schenkung	2
Zum Schenkungsbegriff	2
2. Der zeitliche Ablauf von Versprechen und Vollzug	3
a) Das Schenkungsversprechen	3
b) Die sogenannte Handschenkung	4
II. Die Rechtsfolgen der Schenkung	5
1. Die Haftung des Schenkers	5
2. Widerruf der Schenkung	6
3. Notbedarf und Verarmung des Schenkers	9
2. Teil	
Erbrecht	15
I. Darstellung des Erbsystems	15
Grundprinzipien der Verwandtenerbfolge	16
2. Ehegattenerbrecht	17
a) Exkurs: Darstellung der Güterstände	17
b) Exkurs: "Güterstand" gleichgeschlechtlicher Lebens-	1,
partner	19
3. Pflichtteilsrecht	21
a) Exkurs: Wahlrecht des Ehegatten zwischen erbrecht-	
licher und güterrechtlicher Lösung	24
b) Exkurs: Nichteheliche Kinder	28
II. Nachfolgeregelung	29
1. Gestaltung der Nachfolgeregelung	29
2. Testament	30

3. Erbvertrag	38
4. Instrumente der Nachlassplanung	39
a) Vorerbschaft/Nacherbschaft	40
b) Vermächtnisanordnung	43
c) Auflage	46
d) Testamentsvollstrecker	46
5. Erbverzicht/Pflichtteilsverzicht	47
6. Erbschein	49
7. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen	51
a) Rechtsnachfolge in Personengesellschaftsanteile	51
b) Nachfolge in Kapitalgesellschaften	58
8. Vorweggenommene Erbfolge	60
II. Reaktionen der potentiellen Erben	62
1. Ausschlagung der Erbschaft	63
2. Nachlassbeschränkungen	63
3. Aufgebotsverfahren	64
B. Teil	
Die Schenkung im Steuerrecht	65
	03
A. Schenkung und Schenkungsteuer	65
. Zum Aufbau der folgenden Darstellung	65
I. Grundzüge des Schenkungsteuerrechts	65
1. Rechtsgrundlagen	65
2. Schenkungsteuerliche Zuwendungen	67
3. Wertermittlung	68
a) Die Rechtslage bis zum 31. 12. 1995	69
b) Die Rechtslage ab dem 1. 1. 1996	69
c) Die Rechtslage ab dem 1. 1. 2009	76
4. Steuerbefreiungen	113
a) Hausrat	113
b) Kulturgüter	114
c) Dreißigster	114
d) Übliche Gelegenheitsgeschenke	115
e) Zuwendungen an Religionsgemeinschaften,	
politische Parteien	116
f) Betriebsvermögen	117

# beck-shop.de Inhaltsverzeichnis

g) Pflegeleistungen	117
5. Steuerklassen	118
6. Freibeträge	123
7. Steuersätze	124
8. Zusammenrechnung von Erwerben	129
9. Prüfungsschema	130
III. Fallgruppen/Gestaltungsvorschläge	131
1. Grundstücksschenkungen	131
a) Grundfall (Berechnungsbeispiel)	131
b) Geldschenkungen zwecks Grundstückserwerb	144
c) Mittelbare Grundstücksschenkung und Eigenheim-	
zulage	153
d) Der Schenker übernimmt nur einen Teil des Kauf-	
preises für ein Grundstück	154
2. Schenkungen mit zeitlichem Abstand	158
a) Allgemeines	158
b) Die Zehn-Jahres-Frist	159
c) Berechnungsbeispiele und Gestaltungshinweise	160
d) Vorschenkungen und erhöhte Freibeträge	162
e) Der Zinseszins-Effekt	165
f) Existenzsicherung im Alter bleibt vorrangig	169
3. Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker	170
a) Allgemeines	170
b) Die Übernahme der Schenkungsteuer als weitere	
Schenkung	171
c) Der "Spareffekt" bei der Steuerübernahme	173
d) Praktische Hinweise	175
4. Der Abzug von Erwerbsnebenkosten	176
a) Allgemeines	176
b) Die bisherige Praxis	176
c) Die jetzige Rechtslage	177
5. Schenkung über Umwege	179
a) Allgemeines	179
b) Die Gefahr der sogenannten "Kettenschenkung"	180
6. Schenkungen an Kinder	183
a) Allgamainas	102

b) Kinder und Schwiegerkinder	183
c) Jeder Elternteil kann die Freibeträge nutzen	185
d) Schenkungen an noch nicht volljährige Kinder	186
e) Spezialfall: Das geschenkte Sparbuch	192
7. Schenkungen an Ehegatten	194
a) Allgemeines	194
b) Vereinbarung der Gütergemeinschaft	195
c) Die Übertragung eines "Familienheims"	196
d) Zugewinnausgleich und Schenkungsteuer	205
e) Seien Sie als Verlobte(r) nicht zu großzügig!	207
f) Nichteheliche Lebensgemeinschaften	208
g) Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften	209
8. Zur Abzugsfähigkeit von Schulden	212
a) Bisherige Rechtslage	212
b) Rechtslage ab 2009	213
B. Schenkung und sonstige Steuern	214
I. Schenkung und Einkommensteuer	214
1. Berührungspunkte	214
2. Schenkungen zur Senkung der "Familieneinkommen-	
steuer"	216
a) Grundsatz	216
b) Die Zinsbesteuerung	217
c) Die Verlagerung von Mieteinkünften	219
II. Schenkung und Vermögensteuer	220
1. Allgemeines	220
2. Das Ende der Vermögensteuer	221
III. Schenkung und Grunderwerbsteuer	221
1. Allgemeines	221
2. Das Verhältnis von Schenkungsteuer und Grunderwerb-	
steuer	222
4. Teil	
Erbschaftsteuer	229
I. Persönliche Steuerpflicht	229
Unbeschränkte Steuerpflicht	229
2. Beschränkte Steuerpflicht	235

# beck-shop.de Inhaltsverzeichnis

II. Erwerb von Todes wegen	240
1. Klassische Erwerbe	241
2. Surrogaterwerbe	244
3. Gesellschaftsrechtliche Erwerbe	259
4. Einkommensteuerliche Besonderheiten der	
Erbauseinandersetzung	266
a) Allgemeines	266
b) Sonderfall: Personengesellschaft	290
c) Sonderfall: Sachwertabfindung	293
d) Sonderfall: Vorweggenommene Erbfolge	294
e) Nachsteuertatbestände	298
III. Der Steuersatz als Bruchteil der Bemessungsgrundlage	301
1. Nachlassverbindlichkeiten	302
2. Steuerbefreite Gegenstände	306
3. Persönliche Steuerfreibeträge	309
4. Veränderungen durch bestimmte Einzelmaßnahmen	314
IV. Erklärung und Überwachung	319
Anhang	323
Anlage zu § 14 Abs. 1 BewG: Sterbetafel 2008/2010	323
Sachverzeichnis	327